

ANTRAG AUF WAISENVERSORGUNG

An die
 Ärztekammer Salzburg
 Wohlfahrtsfonds
 Faberstraße 10
 5020 Salzburg

Sie können den Antrag gerne auch via Fax (0662 871327-10) oder eingescannt via Email (schoepf@aeksbg.at) übermitteln

Antragssteller/in (Leistungsempfänger, Waise)

Titel und Nachname		
Vorname		
Straße		
PLZ und Ort		
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum		
Geburtsdatum		
Telefonnummer		
Email		
Familienstand	Ledig	
	Verheiratet seit:	

Daten des gesetzlichen Vertreters eines minderjährigen Antragstellers

Titel und Nachname	
Vorname	
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum	
Straße	
PLZ und Ort	
Telefonnummer	
Email	

Informationen und relevante Satzungsbestimmungen

§ 39

Waisenversorgung

(1) **Nach dem Tode eines Fondsteilnehmers haben seine Kinder Anspruch auf Waisenversorgung, wobei die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die Gewährung der Kinderunterstützung (§ 34).**

(2) Die Waisenversorgung beträgt für jede Halbwaise 30 Prozent der Alters- oder Invaliditätsversorgung, die dem verstorbenen Fondsteilnehmer im Zeitpunkt seines Todes gebührt hat oder gebührt hätte. Für Vollwaisen werden 60 Prozent dieses Betrages gewährt.

§ 34

Kinderunterstützung

(1) **Kindern von Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung ist bis zur Erlangung der Volljährigkeit eine Kinderunterstützung zu gewähren.**

(2) **Über die Volljährigkeit hinaus ist eine Kinderunterstützung zu gewähren, wenn die betreffende Person**
1. das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, solange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet,
2. wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen erwerbsunfähig ist, wenn dieser Zustand seit Erlangung der Volljährigkeit oder im unmittelbaren Anschluss an die Berufs- oder Schulausbildung besteht, solange dieser Zustand andauert.

(3) **Ein Anspruch auf Kinderunterstützung besteht nicht**

1. für Volljährige, die selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des EStG 1988, BGBl.Nr.400 – ausgenommen die durch das Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis – beziehen, sofern diese den im § 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, jeweils festgesetzten Betrag übersteigen,
2. bei Verhehlung.

(4) Für Kinder von Empfängern einer Altersversorgung wird die Kinderunterstützung in folgendem Ausmaß von Hundert der Grundleistung der Altersversorgung gewährt, auf die der jeweilige Empfänger der Altersversorgung Anspruch hat:

- bei Antragstellung während des Jahres 2018: 30%
- bei Antragstellung während des Jahres 2019: 27%
- bei Antragstellung während des Jahres 2020: 24%
- bei Antragstellung während des Jahres 2021: 21%
- bei Antragstellung während des Jahres 2022: 18%
- bei Antragstellung ab dem Jahr 2023: 15%.

(4a) Die Kinderunterstützung beträgt für Kinder von Empfängern einer Invaliditätsversorgung 30 Prozent der Grundleistung der Invaliditätsversorgung, auf die der jeweilige Empfänger nach den Bestimmungen dieser Satzung Anspruch hat.

(5) Als Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten

- die ehelichen Kinder;
- die legitimierten Kinder;
- die Wahlkinder
- die unehelichen Kinder eines weiblichen Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung;
- die unehelichen Kinder eines männlichen Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung dann, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist.